

EnBW Regional AG
Postfach 10 12 43 · 70011 Stuttgart



An alle Arbeitsmappenbesitzer
der EnBW Regional AG

Kriegsbergstraße 32
70174 Stuttgart
Postfach 10 12 43
70011 Stuttgart
Telefon 0711 128-16
Telefax 0711 128-2187

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Amtsgericht Stuttgart
HRB Nr. 20311
Steuer-Nr. 35001/01075

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 1366729

Name Ihr Netzkundenbetreuer
Bereich
Telefon
Telefax
E-Mail

Installateurinformation 3/2007 Leitungsanlagenrichtlinie (LAR) und Kundenauftrag für Gerätewechsel

April 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute wollen wir Sie wieder über wichtige Themen informieren.

1. Leitungsanlagenrichtlinie LAR

Mit der Fassung vom November 2006 ist von vielen kaum bemerkt, die neue **Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen** (Leitungsanlagenrichtlinie **LAR**) für Baden-Württemberg in Kraft gesetzt worden.

Diese Richtlinie gilt für

- a. Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren ausgenommen in offenen Gängen vor Außenwänden,
- b. die Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile (Wände und Decken),
- c. den Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall.

Was hat sich geändert und was muss beachtet werden in Bezug auf die Anbringung des Zählerplatzes und der Hausanschlusseinrichtung?

1. Was hat sich geändert?

Neu und verschärfend ist der Entfall des Einsatzes von nichtbrennbaren Materialien in notwendigen Treppenträumen geringer Nutzung. Sie wurden definiert als: „Notwendige Treppenträume geringer Nutzung sind notwendige Treppenträume von Wohngebäuden geringer Höhe sowie notwendige Treppenträume, zu denen nur insgesamt höchstens zehn Wohnungen **oder** andere Nutzungseinheiten (*z.B. Büro, Werkstätten, Praxen*), deren Fläche jeweils nicht mehr als 200 m² beträgt mit einer Gesamtfläche von 1.000 m² gehören.“

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Pierre Lederer, Karlsruhe

Vorstand:
Dr. Wolfgang Bruder (Vorsitzender)
Dipl.-Ing. Peter Boos
Hans-Georg Edlfsen
Dr. Thomas Gößmann

Dies bedeutet, dass hier immer Bauteile mit einer Feuerwiderstandsklasse F30 eingesetzt werden müssen. Hausanschlusskästen (HAK) und Zählerplätze erfüllen in den Standardausführungen diese Bedingung nicht.

2. Was muss beachtet werden?

ZÄHLERPLÄTZE

Eine Anbringung des Zählerschranks in Treppenhäusern ohne zusätzliche Maßnahmen (Zählerschrank in Ausführung F30) ist nur noch in Gebäuden geringer Höhe (Höhe maximal 8 m) möglich.

In Gebäuden mit einer Gebäudehöhe über 8 m ist bereits in der Planungsphase, wie in der Niederspannungsanschlussverordnung NAV gefordert, ein Hausanschlussraum nach den Vorgaben der DIN 18012 vorzusehen. In diesem Raum ist die Anbringung des Hausanschlusskastens und des Zählerschranks ohne weitere Maßnahmen möglich.

LEITUNGEN UND KABEL

Leitungen und Kabel sind unter Putz mit mindestens 15 mm mineralischen Putz auf nicht brennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus mineralischen Baustoffen zu verschließen.

Kabelkanäle, die keine Geschosdecken überbrücken, müssen aus nicht-brennbaren Materialien bestehen und mindestens feuerhemmend sein. Das heißt, dass auch Kabelkanäle der Feuerwiderstandsklasse F30 entsprechen müssen.

Ausgenommen hiervon sind Kabelkanäle in notwendigen Fluren in Gebäuden geringer Höhe mit den in der LAR näher ausgeführten Vorgaben zur Nutzungsfläche (Abschnitt 3.5.4 LAR).

Die Leitungsanlagenrichtlinie kann unter <http://www.wm.baden-wuerttemberg.de/sixcms/detail.php/121255> herunter geladen werden.

Die EnBW Energiegemeinschaft e. V. hat Fragen und Antworten zum Elektro-Brandschutz in Mehrfamilienhäusern zusammengestellt die Sie freundlicherweise allen eingetragenen Installateuren und Planern zur Verfügung stellt. Diese sind als Anlage beigefügt. Diese und ähnliche Informationen erhalten Sie regelmäßig als Mitglied der EnBW Energiegemeinschaft e. V.. Wenn Sie Interesse an einer Mitgliedschaft haben, nutzen Sie den Link im Internet- Partnerportal der EnBW auf die Homepage der Energiegemeinschaft mit weiteren Informationen.

2. Kundenauftrag bei Gerätewechsel

Als weiteren Punkt neben der LAR möchten wir Sie über den Kundenauftrag bei Gerätewechsel informieren. Ein Umbau der Messeinrichtung auf Kundenwunsch ist seit Anfang 2007 stets kostenpflichtig. Unsere Regionalzentren sind die Ansprechpartner für die Kunden, wenn es um Zählerwechsel oder den Wechsel von anderen Messgeräten in diesem Gebiet geht.

Diese Arbeiten werden, wenn Sie auf Kundenwunsch ausgeführt werden, über Pauschalpreise verrechnet. So lässt es sich auch für die Kunden einfacher kalkulieren. Im gesamten Netzgebiet der EnBW gelten dabei einheitliche Preise.

Der Einbau bzw. Wechsel von Zählern und Geräten wird nur in TAB- gerechten Zählerplätzen durchgeführt. Voraussetzung ist hierzu ein vom Kunden unterzeichneter Kundenauftrag und ein durch einen eingetragenen Installateur unterzeichneten Inbetriebsetzungsauftrag (Fertigstellungsanzeige).

3. In eigener Sache

Die im Rundschreiben 1/2007 für Mitte des Jahres angekündigte Informationsveranstaltung zu den Themen TAB, Zählerplätze und BKZ muss verschoben werden. Das Genehmigungsverfahren der überarbeiteten Bundes-TAB ist noch nicht abgeschlossen. Erst nach erfolgreichem Genehmigungsverfahren können die Informationsveranstaltungen zum Thema durchgeführt werden. Wir werden Sie hierzu rechtzeitig einladen.

Sollten Sie noch Informationen benötigen, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem zuständigen Netzkundenbetreuer in Ihrer Region auf.

Freundliche Grüße

Anlage

EnBW Regional AG



FAQ's zu Elektro-Brandschutz in Mehrfamilienhäusern

1. Welches sind die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für den Elektro-Brandschutz?

Die Landesbauordnung der Bundesländer, die Durchführungsverordnung zur Landesbauordnung, die Leitungs-Anlagen-Richtlinie (LAR) sowie sonstige Normen und Richtlinien.

2. Was ist die LAR?

Die Leitungs-Anlagen-Richtlinie LAR ist die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen. Am 29. Dezember 2006 wurde die überarbeitete Liste der Technischen Baubestimmungen im Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht. Seitdem ist die LAR Fassung 11/2006 anzuwenden und ersetzt die bisherige LAR 3/2000. Die LAR definiert Begriffe, den Geltungs- und Anwendungsbereich sowie die Ausführung.

3. Was versteht man unter Leitungsanlagen?

Leitungsanlagen sind Anlagen aus Leitungen, insbesondere aus elektrischen Leitungen, Hausanschlusseinrichtungen, Messeinrichtungen, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Netzgeräten und Verteilern. Zu den Leitungen gehören auch deren Befestigungen. Lichtwellenleiter-Kabel und elektrische Kabel gelten auch als elektrische Leitungen.

4. Wo gilt die LAR?

Die Richtlinie gilt für Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren ausgenommen in offenen Gängen vor Außenwänden, die Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile (Wände und Decken), den Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall.

5. Was versteht man unter dem Begriff „notwendiger Treppenraum“?

Jedes von dem umgebenden Gelände nicht betretbare Geschoß mit Aufenthaltsräumen muss über eine Treppe (notwendige Treppe) in einem notwendigen Treppenraum zugänglich sein.

→ vertikaler Rettungsweg.

Ausnahmen: mehrgeschossige Wohnungen und Reihenhäuser mit interner Treppe.

6. Was versteht man unter dem Begriff „notwendiger Flur“?

Notwendige Flure sind Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen zu notwendigen Treppenträumen oder zu Ausgängen ins Freie führen. → Horizontaler Rettungsweg.

Ausnahmen: Flure innerhalb von Wohnungen und Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe. Hierbei handelt es sich um „nicht notwendige Flure“. Achtung: Die Befreiung kann auch für Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und deren Nutzfläche in einem Geschoss weniger als 400 m² beträgt, gelten, wenn eine entsprechende Beurteilung durch die Baurechtsbehörde erfolgt ist.

7. Was versteht man unter Sicherheitstreppe n räumen?

Sicherheitstreppe n räume sind Trepp e n räume, die so ausgebildet sind, daß Feuer und Rauch nicht eindringen können. In Sicherheitstreppe n räumen sind nur Leitungsanlagen zulässig, die ausschließlich der unmittelbaren Versorgung dieser Räume oder der Brandbekämpfung dienen. Sicherheitstreppe n räume sind in der Regel bei Hochhäusern anzutreffen.

8. In einem Mehrfamilienhaus sollen im Treppenraum jeweils auf den Etagen Zähler-schränke angebracht werden. Ist dies nach der LAR möglich?

Ja, wenn die Zählerschränke die Anforderung F30 nach DIN 4102 erfüllen. Eine Erleichterung in „Gebäuden geringer Höhe“ bzw. „geringer Nutzung“ ist nicht mehr vorgesehen. Der Begriff „Gebäude geringer Nutzung“ wurde gestrichen.

9. Die Zählerplätze werden im Zuge einer Sanierung aus den Wohnungen in den Keller-gang verlegt. Kann ich die Schränke ohne weitere Maßnahmen im Kellergang platzieren?

Ohne besondere Maßnahmen nur dann, wenn eine brandschutztechnische Trennung zwischen Keller und Treppenraum vorhanden ist (z.B. Brandschutztüre). Sonst befindet sich der Schrank im Treppenraum und es sind Brandschutzmaßnahmen entsprechend den Anforderungen aus der LAR zu treffen.

10. Von einem Zählerplatz im Keller zu den Unterverteilungen in den Wohnungen werden Leitungen im Treppenhaus verlegt. Was muss ich beachten? Es handelt sich hierbei um ein Mehrfamilienhaus.

Die Leitungen sind entsprechend 3.2 der LAR zu verlegen, z.B. voll eingeputzt, in zugelassenen Brandschutzkanälen oder oberhalb von Brandschutz-Unterdecken. Die Feuerwiderstandsdauer der Installationskanäle und Unterdecken orientiert sich an der Qualität der Decken. Der Zählerschrank muss in F30 nach DIN 4102 ausgeführt sein, wenn er im Treppenraum platziert wird. Hinweis: Die Begriff „Gebäude geringer Nutzung“ wurde gestrichen. Erleichterungen sind nicht mehr vorgesehen.

11. Die Leitungen von einem im Keller platzierten Zählerschrank sollen durch in den Woh-nungen befindliche und fest eingebaute Abstell-schränke zu den Unterverteilungen der Wohnungen geführt werden. Muss ich die Durchführungen durch die Decken brand-schutztechnisch abschotten?

Ja, bei Kabelbündeln sind zugelassenen S30 bzw. S90-Brandschotts nach DIN 4102 zu verwenden. Die Feuerwiderstandsdauer der Brandschotts orientiert sich an der Qualität der Decken.

12. Dürfen überhaupt noch Leitungen ohne besondere Ausführung in Rettungswegen offen verlegt werden?

Eine offene Verlegung in Rettungswegen ist nur dann erlaubt, wenn die Leitungen ausschließlich der Versorgung dieser Räume und Flure dienen. Bei offener Verlegung sind zwingend Elektro-Installationskanäle oder -rohre nach 3.2.1 LAR Fußnote 3 zu verwenden.

13. Müssen bestehende elektrische Anlagen entsprechend der gültigen LAR abgeändert werden oder hat man Bestandsschutz?

Bei Sanierungen ist auf jeden Fall die LAR zu beachten. Bei Arbeiten am Bestand gelten die anerkannten Regeln der Technik - dies wiederum ist die LAR.

14. Im Zuge der Erweiterung einer elektrischen Anlage ist es notwendig, eine einzelne zusätzliche Hauptleitung vom Keller durch das Treppenhaus in das Dachgeschoss zu verlegen. Muss ich diese Durchführung auch abschotten?

Ja, die Durchbrüche sind mit einem Brandschutzmörtel zu verschließen. Dies gilt jedoch nur für Einzelleitungen; bei Kabelbündeln sind zugelassenen Brandschotts zu verwenden. Darüber hinaus ist die Leitung entsprechend 3.2 der LAR zu verlegen, z.B. voll eingeputzt oder in einem zugelassenen Brandschutzkanal.

15. Die Zuleitungen von den im Treppenraum auf den Stockwerken befindlichen Zähler-schränken zu den Unterverteilungen in den Wohnungen sollen erneuert werden. Geplant sind Kabelkanäle. Ist dies zulässig?

Kabelkanäle aus Kunststoff sind bereits seit etlichen Jahren in Rettungswegen unzulässig. Mit Veröffentlichung der LAR 11/2006 ist die Verwendung von Blechkanälen in „Gebäuden geringer Nutzung“ und geringer Höhe entfallen. Der Begriff „Gebäude geringer Nutzung“ wurde komplett gestrichen. Mit der LAR 11/2006 dürfen nur noch zugelassene Brandschutzkanäle (Installationskanäle) zum Einsatz kommen. Die Wanddurchbrüche vom Treppenraum zu den Wohnungen sind abzuschotten.

16. Die Hauptleitung für eine Wohnanlage muss von einem Hausanschluss durch eine Tiefgarage zu einer Elektroverteilung verlegt werden. Hierbei muss auch der Treppenraum durchquert werden. Was ist zu beachten.

Im Treppenraum ist ein zugelassener I30 bzw. I90-Installationskanal (Brandschutzkanal) zu verwenden. Die Wanddurchbrüche sind mit zugelassenen I30 bzw. I90-Brandschotts zu verschließen. Bei Einzelleitungen ist auch eine vollständige Unterputzverlegung möglich.

17. Gibt es in der LAR 11/2006 noch Erleichterungen?

Die seitherigen Erleichterungen für Gebäude „geringer Nutzung“ und „geringer Höhe“ sind mit Novellierung der LAR verloren gegangen. Der Begriff „Gebäude geringer Nutzung“ wurde komplett gestrichen, da er baurechtlich nicht eingeführt war. In „Gebäuden geringer Höhe“ müssen - mit einer Ausnahme - ab sofort auch Installationskanäle mit Brandschutzanforderungen verwendet werden. In 3.5.4 der LAR wird noch eine Erleichterung aufgeführt. Sie gilt für notwendige Flure in Gebäuden geringer Höhe, wenn die Nutzungseinheiten 200 m² nicht überschreiten und es sich nicht um eine Anlage und Räume besonderer Art oder Nutzung handelt. Dieser Fall dürfte in der Praxis jedoch sehr selten vorkommen.

18. Welches sind die wesentlich Änderungen aus der LAR 11/2006 im Bezug auf den Brandschutz?

Praktisch alle Erleichterungen für Gebäude geringer Höhe und Gebäude bis max. 10 Wohneinheiten sind weggefallen. Ab sofort gilt mit einer Ausnahme: „Brandschutz ohne Einschränkungen“.

Für diese Unterlage besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung kann nicht übernommen werden. Sie ersetzt auch nicht das Lesen von Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien und Normen. Maßgebend sind darüber hinaus die gültigen anerkannten Regeln der Technik. Bei Unsicherheiten und offene Fragen wird die Kontaktaufnahme mit einem Architekt, Bauleiter, der Baurechtsbehörde oder einem Brandschutzsachverständigen empfohlen.